

Anlage "B" zu meiner Urkundenrolle Nr. 661 und Sammlung Nr. 620
SATZUNG

Art. 1 BEZEICHNUNG – SITZ

Die Vereinigung "Bäuerlicher Notstandsfonds (BNF) - Ehrenamtliche Organisation", in Kurzform auch "Bäuerlicher Notstandsfonds (BNF) EO" ist ein am 15. März 1990 in Bozen gegründeter Verein und hat seinen Sitz in Bozen. Mit Beschluss des Vorstandes kann die Adresse innerhalb der Gemeinde von Bozen verlegt werden. Der Verein wurde mit Dekret Nr. 69/1.1 vom 19.10.1994 in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen und ist mit Beschluss Nr. 3705/90 vom 25.06.1990 durch die Landesregierung in das Landesregister der juristischen Personen unter Nr.224/1.1 eingetragen worden wobei er die Rechtspersönlichkeit des Privatrechtes erhalten hat.

Art. 2 VEREINSZWECK UND TÄTIGKEITEN

- I. Die Ausführung der folgenden Aufgaben stellt den Vereinszweck dar:
Der BNF hat den Zweck, in Not geratene Familien und Personen beratend und/oder finanziell zu unterstützen, um die Notsituation zu überwinden.
- II. Im Sinne des Art. 5, Absatz 1 der gesetzgebenden Verordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 übt der Verein zur Umsetzung seiner solidarischen und gemeinnützlichen Zielsetzungen hauptsächlich oder ausschließlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse in folgenden Bereichen aus:
Punkt u) Wohltätigkeiten, Unterstützung aus der Ferne, kostenlose Übereignung von Lebensmitteln und Gütern laut Gesetz Nr. 166 vom 19. August 2016 und folgenden Änderungen, Übereignung von Geldhilfen, Gütern und Dienstleistungen als Stütze für benachteiligte Personen oder Tätigkeiten im allgemeinen Interesse im Sinne des vorliegenden Artikels.
- III. Der Vorstand kann im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 beschließen gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, welche instrumentell und sekundär zur Haupttätigkeit sind.
- IV. Um den Zweck zu verwirklichen und zur Umsetzung seiner im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit ist die Vereinigung auf folgendem Gebiet tätig:

Unterstützung für unverschuldet in Not geratener Familien und Personen der deutschen, ladinischen und italienischen Muttersprache, die in Südtirol ansässig sind und zwar mit Beratung, mit finanzieller Unterstützung oder im Rahmen der eigenen Hilfsprojekte, um die Notsituation zu überwinden.

Im Besonderen wird Familien und Personen in folgenden Härtefällen geholfen:

- a) Bäuerliche Familien und Personen:
 - bei Krankheit, Tod, Unfall, Behinderung, Brand- oder Naturkatastrophe und immer dann, wenn die Existenz auf dem Hof gefährdet ist.
 - Nach Möglichkeit bei anderen familiären oder betrieblichen Härtefällen.
- b) Nicht bäuerliche Familien und Personen:
 - Bei Krankheit, Tod, Unfall, Behinderung.
 - Nach Möglichkeit bei anderen familiären Notsituationen. Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall.
- c) Der BNF unterstützt nach Möglichkeit auch Einzelfälle und Projekte, die darauf abzielen, die Lebensgrundlagen in strukturschwachen Gebieten zu sichern.
- d) Der BNF unterstützt Sozialprojekte, eigene oder gemeinsame;

Die Vereinstätigkeit ist auf das territoriale Gebiet der Autonomen Provinz Bozen Südtirol historisch begrenzt, kann in besonderen Notfällen mit begründetem Beschluss des

Vorstandes auch auf das gesamte Gebiet des historischen Tirols ausgeweitet werden und wird sowohl für betroffene Dritte als auch für Vereinsmitglieder erbracht.

Bei der Durchführung der institutionellen Tätigkeit beruft sich der Verein vorrangig und in entscheidendem Maße auf die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder oder der Mitglieder der eigenen Mitgliedsorganisationen. Unter Berücksichtigung der durchgeführten Tätigkeiten und innerhalb der zur Gewährleistung der ordentlichen Tätigkeiten erforderlichen Grenzen, kann der Verein im Rahmen der Gesetzesbestimmungen Arbeitnehmer einstellen, selbständige Mitarbeiter beauftragen und die Leistungen von freiwilligen Zivildienern beanspruchen.

Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein sämtliche Finanz- und Immobiliengeschäfte sowie Geschäfte mit beweglichen Gütern durchführen, Garantieleistungen erbringen und Realsicherheiten stellen.

Überdies kann der Verein in der vom Vorstand als bestgeeignet erachteten Kooperationsform mit öffentlichen und privaten Körperschaften, ehrenamtlichen Verbänden und Körperschaften des Dritten Sektors zusammenarbeiten, sofern diese in ähnlichen oder mit der Vereinstätigkeit verbundenen Bereichen wirken. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können die institutionellen Dienste erbracht und die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben ausgeführt werden.

Der Verein ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unpolitisch und überparteilich.

Art. 3 DAUER

Die Dauer des Vereins ist unbefristet.

Art. 4 VERMÖGEN

Der Verein hat ein Vermögen von mindestens 5.500 Euro.

Das Vereinsvermögen besteht aus beweglichen und unbeweglichen Gütern, aus eventuellen Reservefonds, die mit Bilanzüberschüssen gebildet werden, und wird durch folgende Einnahmen eingebracht:

- I. Mitgliedsbeiträge und Spenden der Mitglieder;
- II. Einnahmen aus organisierten Sammlungen von Fonds;
- III. Beiträge von öffentlichen Körperschaften;
- IV. eventuelle Spenden, Schenkungen und Hinterlassenschaften, von Privaten und Körperschaften;
- V. sonstige zulässige Einnahmen aller Art, sowie Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten gemäß Art. 6 des GvD 117/2017, die zur Finanzierung der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit beitragen;
- VI. Gewerbliche Nebentätigkeiten.

Es ist ausdrücklich verboten, Gewinne und Bilanzüberschüsse sowie Fonds, Reserven oder Kapital während des Bestehens der Organisation, auch auf indirektem Wege, zu verteilen.

Das Vermögen und die Bilanzüberschüsse müssen zur Durchführung von der Satzung vorgesehen Vereinstätigkeiten eingesetzt werden.

Art. 5 VEREINSMITGLIEDER UND DEREN PFLICHTEN UND RECHTE

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt. Die Ablehnung der Aufnahme neuer Mitglieder muss innerhalb von 60 Tagen begründet werden. Mitglieder können physische Personen und/oder Volontariatsvereine mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sein, die ihre Tätigkeit auf einem Gebiet ausüben, das mit dem Vereinszweck (Art. 2) vereinbar ist. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme erfolgt aufgrund der vom Vorstand festgelegten Kriterien.

Es können auch Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichem Zweck oder Körperschaften ohne Gewinnabsichten Mitglieder der Körperschaft werden, Letztere innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Höchstmaßes

Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, in welchem sich der Antragsteller auch dazu verpflichtet, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben ehrenamtlich mitzuwirken. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme erfolgt aufgrund der vom Vorstand festgelegten Kriterien, wobei die aufzunehmenden Mitglieder kein politisches Amt bekleiden oder gesellschaftspolitisches Engagement haben dürfen. Der Vorstand muss nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden. Die Mitglieder unterliegen einer einheitlichen Regelung hinsichtlich der Mitgliedsverhältnisse und -bestimmungen. Jegliche Einschränkung der Mitgliedschaft mit Bezug auf die Mitgliedschaftsdauer ist ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Alle Mitglieder haben das Recht und gleichzeitig auch die Verpflichtung an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, und zum erfolgreichen Erreichen des Vereinszwecks beizutragen. Zudem sind die Mitglieder verpflichtet den vom Vorstand beschlossenen Mitgliedsbeitrag jährlich innerhalb 30. Juni einzuzahlen. Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages auf zwei darauffolgende Jahre stellt einen Ausschlussgrund dar.

Weiters können Mitglieder ausgeschlossen werden:

- wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

Der Ausschluss der Mitglieder wird durch den Vorstand des Vereins verfügt und begründet. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht in die Vereinsregister und Vereinsbücher im Sinne des Art. 15 des GvD 117/2017 Einsicht zu nehmen und sich auf eigene Kosten Auszüge daraus machen lassen. Der Antrag um Einsicht in das Register der Versammlungen des Vorstandes müssen begründet werden und innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ermöglicht werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Leistungen der Vereinsmitglieder werden ehrenamtlich erbracht. Eine zeitweise Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Art. 6 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Obmann
- das Rechnungsprüferkollegium

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Den Vorstandsmitgliedern und dem Rechnungsprüfer können lediglich die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstattet werden.

Art. 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.

Die Vereinsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder selbst oder durch die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedskörperschaften oder durch eine von diesen eigens bevollmächtigte Person der Körperschaft vertreten. Die bevollmächtigte Person muss ein Vereinsmitglied oder ein Mitglied einer Mitgliedskörperschaft sein.

Sie wird am Vereinssitz oder anderswo in der Sitzgemeinde, vom Obmann des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter oder im Falle einer Verhinderung von Beiden, vom ältesten Mitglied des Vorstandes (Alter), acht Tage vor Abhaltung, einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss Tagesordnung, Datum,

Uhrzeit und Ort der Versammlung in erster und zweiter Einberufung beinhalten und, mittels Post oder Email und jedenfalls in einer Art und Weise, welche den Nachweis des Erhalts derselben zulässt, an die von jedem Vereinsmitglied angegebenen Adressen erfolgen.

Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung überprüft das Recht auf Teilnahme und das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb des Monats Juni zur Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten wird oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Bilanz sowie die Berichte des Vorstands und des Rechnungsprüferkollegiums werden am Sitze des Vereins 15 (fünfzehn) Tage vor der Mitgliederversammlung hinterlegt und stehen allen interessierten Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 8 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung:

- a) ernennt und widerruft die Mitglieder der Vereinsorgane;
- b) kooptiert Personen mit Stimmrecht (maximal zwei) in den Vorstand;
- c) ernennt und widerruft das Revisionsorgan und dessen Präsident;
- d) genehmigt die Bilanz und den Haushaltsvoranschlag;
- e) beschließt über die Verantwortung der Vereinsorgane und veranlasst Haftungsklagen;
- f) beschließt über Satzungsänderungen;
- g) genehmigt das Reglement zum Ablauf der Mitgliederversammlung und der VergabeprozEDUREN;
- h) beschließt die Auflösung, die Umwandlung, die Verschmelzung oder die Spaltung der Körperschaft;
- i) beschließt über alles was ihr per Gesetz, vom Gründungsakt oder der Satzung anvertraut wird.

Die Mitgliederversammlung ist gültig:

in erster Einberufung, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind;

in zweiter Einberufung, die mindestens eine Stunde nach der ersten Einberufung erfolgen muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn die absolute Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat, mit folgenden Ausnahmen:

- für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins, ist die Zustimmung von drei Viertel der Vereinsmitglieder (mit Berücksichtigung auch der Nichtanwesenden) notwendig;
- für die Beschlussfassung unter Buchstabe f), ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Wird der Verein aufgelöst, beschließt die Mitgliederversammlung die Übertragung des Vermögens an eine Körperschaft des Dritten Sektors nach Möglichkeit innerhalb der Provinz Bozen im Sinne des Art. 9 der gesetzgebenden Verordnung Nr. 117 vom 03.07.2017.

Die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, selbst wenn sie nicht teilgenommen oder bei der Abstimmung dagegen gestimmt haben.

Die Protokolle der Versammlung werden vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer der Mitgliederversammlung unterzeichnet.

Art. 9 VORSITZ DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vorstandes, im Falle einer Verhinderung sein Stellvertreter, im Falle einer Verhinderung von Beiden, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung das älteste Mitglied des Vorstandes (Alter).

Art. 10 TEILNAHME MITGLIEDERVERSAMMLUNG

An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder gleichberechtigt teilnehmen. Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes vertreten.

Art. 11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember.

Art. 12 VORSTAND

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Dieser besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei Notwendigkeit im Verwaltungsbereich können zwei weitere Personen von der Generalversammlung in den Vorstand kooptiert werden. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen aus den Mitgliedern oder den gesetzlichen Vertretern der Vereinsmitglieder beziehungsweise deren Bevollmächtigten, gewählt werden. Jedes volljährige Mitglied des Vereins hat das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben 4 Jahre im Amt, verfallen mit der Genehmigung der Bilanz des letzten Amtsjahres und können wiedergewählt werden.

Die aus welchen Gründen auch immer während der Amtsausübung ausgefallenen Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch Kooptierung ersetzt werden. Bis zu Ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung haben die kooptierten Vorstandsmitglieder lediglich beratende Funktionen.

Die gemäß dem gegenständlichen Artikel kooptierten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und können dann für die restliche Dauer der Amtsperiode durch Wahl von der Mitgliederversammlung bestätigt oder ersetzt werden. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach den Wahlen aus den eigenen Reihen den Obmann und den Obmann-Stellvertreter und ernennt den Schriftführer, der auch nicht Vorstandsmitglied sein kann.

Der Vorstand kann den Verfall jener Vorstandsmitglieder erklären, die drei Mal hintereinander ohne berechtigten Grund unentschuldig den Vorstandssitzungen fernbleiben.

Dem Vorstand stehen weitest reichende Befugnisse im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsführung zu. Hierbei sind seiner Tätigkeit, im Einklang mit den satzungsmäßigen Bestimmungen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausrichtungen, keinerlei Grenzen gesetzt, unbeschadet der Befugnisse, die von der Satzung oder vom Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Zuständigkeit des Vorstandes vorbehalten sind unter anderem:

- a) die Wahl des Obmannes;
- b) die Wahl des Obmann-Stellvertreters;
- c) die Benennung eines Schriftführers;
- d) die Ausarbeitung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres;
- e) der Vorschlag der eventuellen Abänderungen der Satzung;
- f) die Festlegung eines Mitgliedschaftsbeitrages, una tantum oder jährlich; die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Mit Ausnahme der in der voranstehenden Liste angeführten Aufgaben kann der Vorstand einen Teil der eigenen Zuständigkeiten an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Gruppen von Vorstandsmitgliedern delegieren, wobei die Grenzen ihrer Befugnisse festgelegt werden müssen, und den Obmann ermächtigen, Vollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte oder für Handlungskategorien an Führungskräfte des Vereins oder an Vertrauenspersonen zu erteilen.

Die Beschlüsse sind gültig, wenn wenigstens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter, anwesend sind und die absolute Mehrheit der

Anwesenden dafür gestimmt hat.

Der Vorstand wird vom Obmann oder im Falle einer Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter am Vereinssitz oder anderswo in Südtirol alle drei Monate und sonst bei jeder Notwendigkeit oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen, mittels Post oder mittels Email an der von jedem Vorstandsmitglied angegebenen Email-Adresse.

Über die behandelten Themen wird bei den Sitzungen des Vorstands ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in der Regel, nachdem es von den Vorstandsmitgliedern bei der nächsten Sitzung überprüft und gutgeheißen wurde, in das dafür vorgesehene Protokollbuch übertragen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Bei Dringlichkeit muss das unterschriebene Protokoll sofort eingetragen werden.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss mittels Einschreibebrief an den Obmann des Vorstandes und an dem Präsidenten des Rechnungsprüferkollegiums mitgeteilt werden. Der Rücktritt wird wirksam sobald der Einschreibebrief am Vereinssitz eingelangt ist, außer wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurücktreten. Der Vorstand fasst einen Begleitbericht zum Jahresabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Weiters erstellt er im Sinne des Art. 14 der gesetzgebenden Verordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 die Sozialbilanz, die laut Gesetz hinterlegt wird.

Art. 13 DER OBMANN

Der Obmann ist der rechtliche Vertreter des Vereins. Der Obmann und in seiner Abwesenheit oder bei Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt, bleiben für 4 Jahre im Amt bzw. bis zur Neuwahl des Vorstands gemäß Art. 10, Abs. 2 oder bis zu ihrer Absetzung, die durch den Vorstand erfolgt. Sie können auf jeden Fall wiedergewählt werden.

Dem gewählten Obmann und im Falle seiner Abwesenheit oder bei Verhinderung dem Obmann-Stellvertreter sind nachstehende Aufgaben übertragen:

- a) dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erfüllt werden;
- b) Beaufsichtigung der Entwicklung des Vereins;
- c) Überwachung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen;
- d) die Übernahme der Befugnisse des Vorstandes in besonderen Dringlichkeitsfällen, vorbehaltlich der Ratifizierung durch letzteren bei der ersten darauffolgenden Sitzung;
- e) Überwachung der wirtschaftlich-finanziellen Gebarung des Vereins;
- f) Einberufung und Vorsitz der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen;
- g) Zuständig für das Personal und den Vereinssitz.

Art. 14 DAS RECHNUNGSPRÜFERKOLLEGIUM

Die Geschäftsführung des Vereins wird im Sinne der Art. 30 und/oder 31 der gesetzgebenden Verordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 von drei Überwachungsräten oder einem Einzelüberwachungsrat geprüft. Die Amtsdauer des Rechnungsprüferkollegiums entspricht jenem des Vorstandes.

Art. 15 STREITFÄLLE

Jeder Streitfall zwischen Mitgliedern oder einzelnen von ihnen und dem Verein, der einer schiedsrichterlichen Entscheidung zugeführt werden kann, betreffend die Auslegung oder die Erfüllung der Vereinstätigkeit und der vorliegenden Satzung wird, soweit dieser im Schlichtungswege gelöst werden kann, dem schlichtenden Urteil von drei Schiedsrichtern anvertraut. Zwei davon werden von einer jeden der streitenden Parteien und der dritte von den beiden ernannten Schiedsrichtern gewählt. Im Falle von Uneinigkeit wird der dritte Schiedsrichter Präsidenten des Bozner Landesgerichtes ernannt. Die Schiedsrichter entscheiden innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Güte und Billigkeit ohne formales

Verfahren und mit letztinstanzlichem Urteilsspruch. Ausgenommen sind Streitfälle im Dringlichkeitsverfahren laut Art. 700 Zivilprozessordnung.

Art. 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für alles, was nicht ausdrücklich in vorliegender Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlich tätigen Organisationen betreffen, Anwendung.

Gez. DARIZ Josef

Gez. Stefania Bez - Notar

L.S.

Die vorliegende Abschrift, bestehend aus Nr. Blättern, entspricht seinem Original, welches gesetzesmäßig unterzeichnet worden ist und in meinen Akten aufbewahrt ist.

Sie wird für die zugelassenen Verwendungszwecke ausgestellt.

Bozen, den 16. Juli 2019